

Vollzugsvorschriften

Gültig ab 1. August 2006

Termine Das Zeugnis wird jährlich zweimal ausgestellt. Termine der Abgabe sind in der Regel Ende Januar und am Schluss des Schuljahres.
Im Rahmen des Übertrittsverfahrens wird der erste Zeugnistermin für die 6. Klasse der Primarstufe auf Mitte März festgelegt. Am Ende der 6. Klasse wird zur Berechnung der Zeugnisnoten das ganze Schuljahr berücksichtigt.

Schularten Im Zeugnisformular sind die besuchte Schulart bzw. die Stamm- und Niveaustufe aufzuführen.

Beurteilungsgespräch Am Ende der 1. Primar- und Kleinklasse, in den Einführungsklassen sowie nach dem ersten Semester der 2. Primar- und Kleinklasse wird anstelle von Zeugnisnoten mit den Erziehungsberechtigten ein Beurteilungsgespräch über den Lernerfolg und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers geführt.

Leistungsbeurteilung

Noten Am Ende der zweiten Primarklasse und in den folgenden Klassen sind in den nachstehend bezeichneten Fächern Noten zu erteilen.

Fach	Klasse	Primarstufe					Sekundarstufe I		
		2*	3	4	5	6	1	2	3
Deutsch mündlich		X*	X	X	X	X	X	X	X
Deutsch schriftlich		X*	X	X	X	X	X	X	X
Englisch				X	X	X	X	X	(X)
Französisch					X*	X	X ²	X ²	(X)
Italienisch									(X)
Mathematik		X*	X	X	X	X	X	X	X
Geometrisches Zeichnen									(X)
Mensch und Umwelt			X	X	X	X			
Naturlehre							X	X	X
Geschichte							X	X	X
Geografie							X	X	X
Schrift		X*	X	X	X	X			
Tastaturschreiben / Informatik							X	X ¹	(X)
Musik				X	X	X	X	X	(X)
Bildnerisches Gestalten			X	X	X	X	X	X	(X)
Technisches Gestalten			X	X	X	X	X	X	(X)
Hauswirtschaft								X	(X)
Turnen und Sport				X	X	X	X	X	X

* 2. Halbjahr (X) Wahlfach ¹ nur Realschule ² in Realschule nur Wahlfach

Benotungshinweise Die Note „Deutsch mündlich“ setzt sich schweremässig aus Hörverständnis, Textverständnis und Kommunikationsfähigkeit zusammen; Lesetechnik, Sprechkorrektheit und Vortragen können ebenfalls benotet werden.

Die Note „Deutsch schriftlich“ umfasst zur einen Hälfte den Bereich Texte schaffen, zur anderen Hälfte den Bereich Normen (Grammatik und Orthografie).

In den Fremdsprachen wird je belegtes Fach nur eine Note im Zeugnis eingetragen. Sie setzt sich aus den Bereichen Verstehen (Hören und Lesen), Sprechen und Schreiben zusammen. Die Gewichtung der einzelnen Kompetenzen orientiert sich an den Lernzielen gemäss dem geltenden Lehrplan.

Der Besuch von Fächern, in denen keine Noten zu erteilen sind, wird im Zeugnis mit „besucht“ bestätigt.

Die Note eines allfälligen Zusatzunterrichtes „Heimatkundliche Sprache und Kultur“ für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ist im Zeugnis einzutragen.

Bedeutung der Noten 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach
Zwischenwerte: 5.5, 4.5 usw.

Unterschrift Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Sie haben das Zeugnis innert der von der Lehrperson festgesetzten Frist wieder zurückzugeben.

Verhaltensbeurteilung

Lern- und Arbeitsverhalten Die Beurteilung des „Lern- und Arbeitsverhaltens“ umschreibt besonders die Selbstständigkeit und Ausdauer im Arbeiten, das Interesse und die Mitarbeit im Unterricht und die Gestaltung der schriftlichen Arbeiten.

Sozialverhalten Die Beurteilung „Sozialverhalten“ umschreibt besonders das Verhalten gegenüber Mitschülerinnen, Mitschülern und Erwachsenen, das Einhalten von Abmachungen und die Zusammenarbeit.

Das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten werden lernziel- und förderorientiert beurteilt. Für die Umsetzung steht den Lehrpersonen ein Dossier "Förderorientierte Verhaltensbeurteilung" zur Verfügung.

Lernziele Folgende Lernziele sind im Zeugnis verbindlich zu beurteilen:

Lern- und Arbeitsverhalten:	Sozialverhalten:
- sich aktiv am Unterricht beteiligen	- zielorientiert zusammenarbeiten
- sorgfältig arbeiten	- sich an Regeln halten
- selbständig arbeiten	- Rücksicht nehmen

Je ein viertes Lernziel kann zusätzlich für eine einzelne Klasse oder für alle Klassen eines Schulhauses gesetzt, gefördert und beurteilt werden.

Beurteilungsform Die Beurteilung des Verhaltens erfolgt im Zeugnis mit den Begriffen: Lernziel übertroffen, Lernziel erreicht, Lernziel teilweise erreicht, Lernziel nicht erreicht „Lernziel erreicht“ gilt als Norm. Davon abweichende Beurteilungen betreffen in der Regel nur einzelne Schülerinnen und Schüler.

Werden eines oder mehrere der Lernziele voraussichtlich mit "nicht erreicht" beurteilt, hat die Lehrperson frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung zu treten.

Sonderfälle in der Bewertung

Wortbericht Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Kleinklasse, die Werkschule oder die Stammklasse C, so soll dem Schulzeugnis ein Wortbericht beigelegt werden.

Weitere Sonderfälle In begründeten Fällen (z.B. diagnostizierte Teilleistungsschwäche, grosse Sprachschwierigkeiten wegen Fremdsprachigkeit, längere Absenz, probeweise Einschulung, besondere Therapien, integrative Förderung) kann mit Bewilligung der Schulaufsicht statt der Zeugnisnoten ein schriftlicher Bericht abgegeben werden. Der Schulbesuch ist in jedem Fall im Zeugnis zu bestätigen.

Administrative Bemerkungen

Bemerkungen In der Rubrik „Administrative Bemerkungen“ sind Hinweise gestattet für schriftliche Berichte als allfällige Beilagen, Begründung längerer Absenzen, Eintritt während des Schuljahres sowie Bemerkungen betreffend Notenbefreiung wegen Fremdsprachigkeit, Behandlung einer Teilleistungsschwäche oder spezieller Therapien. Andere Bemerkungen sind nicht gestattet.

Wohnortwechsel Bei Wohnortwechsel ist das Zeugnis mit den übrigen Schulakten durch die Schulbehörde weiterzuleiten.

Promotion und Umstufung

Zuständigkeit Im Rahmen der Steignorm verfügt der Schulrat auf Antrag der Lehrperson die Promotion bzw. Nichtpromotion der Schülerin oder des Schülers.

Steignorm Die Promotionsnote errechnet sich als gewichteter Mittelwert der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche gemäss der angegebenen Gewichtung.

In der **Primarschule** ist die Promotionsnote 3.5 die Steignorm.

2. und 3. Klasse

Deutsch	50%	Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
Mathematik	50%	Notenwert

4. bis 6. Klasse

Deutsch	40%	Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
Mathematik	40%	Notenwert
Mensch & Umwelt	20%	Notenwert

In der **dreiteiligen Sekundarstufe I** ist die Promotionsnote 4.0 die Steignorm.

Sekundarschule:

Deutsch	20%	Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
Fremdsprachen	20%	Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
Mathematik	40%	Notenwert
Mensch & Umwelt	20%	Durchschnitt Naturlehre, Geografie und Geschichte

Realschule:

Deutsch ¹	30%	Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
Fremdsprachen ¹	10%	Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
Mathematik	40%	Notenwert
Mensch & Umwelt	20%	Durchschnitt Naturlehre, Geografie und Geschichte

¹ Wird in der 3. Realklasse keine Fremdsprache belegt, zählt Deutsch 40%.

Nichtpromotion Erscheint die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, so hat die Lehrperson die Pflicht, die Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Schulabschluss schriftlich zu informieren. Eine Nichtpromotion am Ende der 1. Primarklasse setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

Die **Kleinklasse** und die **Werkschule** unterstehen keiner Promotionsordnung.

Umstufungsverfahren Auf der **kooperativen Sekundarstufe I** ersetzt das Umstufungsverfahren die Promotionsregelung. Schülerinnen und Schüler können von der Stammklasse abweichende Niveaustufen besuchen.

Stammklasse A und Niveau A	Höhere Anforderungen gemäss Sekundarschule
Stammklasse B und Niveau B	Mittlere Anforderungen gemäss Realschule
Stammklasse C	Grundansprüche (Werkschule)

Die Durchlässigkeit zwischen den Stammklassen und Niveaufächern wird in der Regel zweimal im Jahr gewährleistet. Eine Umstufung stützt sich auf die Fachnoten Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Mensch & Umwelt ab unter Berücksichtigung des Lern- und Arbeitsverhaltens.

Zeichnet sich eine Umstufung ab, sind die Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen im Voraus zu informieren. Es ist ein Umstufungsgespräch zu führen.

Umstufungsentscheid Die Schulleitung fällt auf Antrag der Klassenlehrperson die Umstufungsentscheide. In Sonderfällen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Schulaufsicht. Allenfalls kann die Abteilung Schulpsychologie beigezogen werden. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Umstufungsentscheid nicht einverstanden, erlässt der Schulrat eine beschwerdefähige Verfügung.

Klassenrepetition Eine Klasse darf nur einmal repetiert werden. Müsste eine weitere Repetition der gleichen Klasse vorgenommen werden oder wurde bereits eine Klasse der gleichen Schulstufe wiederholt, so ist eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie erforderlich. Eine Repetition der 6. Klasse ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Schulrat kann auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin die freiwillige Repetition einer Klasse bewilligen.